

Erklärung zur Barrierefreiheit

Obwohl VAO GmbH keine Dienstleistungen anbietet, die der Öffentlichkeit direkt, sondern nur im B2B Bereich zur Verfügung stehen, ist VAO GmbH bemüht, ihre Website und mobilen Anwendungen im Einklang mit dem Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) BGBl. I. Nr. 59/2019 idgF, möglichst barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die unter *verkehrs Auskunft.at* veröffentlichte Website der VAO GmbH, sowie für die *mobilen Anwendungen*, welche VAO GmbH den B2B Kunden (zum Zwecke der Bereitstellung als Endkunden-Service), zur Verfügung stellt.

VAO GmbH bietet selbst keine Endkundendienste an, sondern ist der Rechtsträger, der die betreffende mobile Anwendung für Endkundendiensteanbieter (B2B) entwickelt bzw. deren Entwicklung beauftragt hat und gibt daher den Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen in dieser Erklärung an.

Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Website und die mobilen Anwendungen sind wegen der folgenden Unvereinbarkeiten und Ausnahmen **teilweise mit der Konformitätsstufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte – WCAG 2.1“ vereinbar.**

Die wesentlichen Informationen für Navigationszwecke sind in den Routenplanern in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt. Das Level WCAG-Level AA wird in den meisten Services weitreichend erreicht, mit einigen Ausnahmen und Einschränkungen, die im Folgenden aufgelistet sind.

Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:

a. Die Inhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften

Nach § 2 Absatz 3 WZG gelten die Rechtsvorschriften nicht für Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden.

Trotz der Ausnahme ist VAO GmbH das Erreichen eines sehr hohen Levels der Vereinbarkeit mit den Anforderungen ein großes Anliegen. Das Level WCAG-Level AA wird in den meisten Services weitgehend erreicht, mit einigen Ausnahmen und Einschränkungen, die im Folgenden aufgelistet sind.

Die auf VAO beruhenden [Webmandaten](#), dies sind Routenplaner in Form von Webanwendungen, aber auch native [Smartphone Apps](#) sowie Tablet Versionen orientieren sich hinsichtlich Barrierefreiheit an den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 (W3C) (international). Im Fokus steht das

Erreichen des WCAG-Levels AA, Tastaturbedienbarkeit und Lesbarkeit durch Screen-Reader. Das Level AA wird für die Features Verbindungsauskunft, Abfahrten (Monitor) und IV/ÖV Störungskarte (die Inhalte im Kamin können textuell erfasst werden) erreicht.

Die Karte selbst ist nicht barrierefrei. Die Karte kann sich zwar mit der Tastatur angesehen werden, aber die Kartenkacheln lassen sich textuell nicht beschreiben.

Der Radrouter Web (Desktopapplikation wie „[Rad Tirol](#)“) und Radrouter App (mobile Anwendung wie [Radkarte Salzburg](#)) sind im Gegensatz zu den anderen mobilen Anwendungen (WebMandanten und native Smartphone Apps) nicht auf VAO-Lyra Webapp (Basisstand 2.4) entwickelt, welche WCAG-Level AA erfüllt, und können daher **derzeit noch** keine Vereinbarkeit mit den Anforderungen vorweisen.

Als Alternativen stehen für das Routen im Modi Fahrrad, alle anderen VAO Webmandaten zur Verfügung, wie beispielsweise die [Routenauskunft Tirol](#) oder die [Routenauskunft des SVV](#) zur Verfügung. Die genannten Alternativen bieten österreichweites Fahrradrouting an.

b. Unverhältnismäßige Belastung

Bei der Erfüllung der Anforderungen des WZGs liegt der Fokus der VAO GmbH auf den mobilen Anwendungen, da diese - über Endkundenservices der VAO Kunden - auch von Menschen mit Behinderungen nutzbar sein sollen. Die Website der VAO GmbH enthält jedoch keine für die Öffentlichkeit wesentliche Dienstleistungen, da die VAO GmbH im B2B Bereich tätig ist. Die für die Barrierefreiheit zur Verfügung stehenden Mittel wurden daher auf die mobilen Anwendungen, die von der Öffentlichkeit genutzt werden, fokussiert. Damit versucht die VAO GmbH den größten Nutzen und Vorteil bei den Betroffenen zu bewirken. Aufgrund dieser Priorisierung ist die Website der VAO GmbH technisch und inhaltlich **derzeit noch nicht barrierefrei** zugänglich. Im Rahmen des Webseiten-Relaunches werden wir entwicklungsbegleitend in Hinblick auf Barrierefreiheit optimieren.

Die VAO GmbH möchte daher die Ausnahme aufgrund von unverhältnismäßiger Belastung nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 **vorübergehend** geltend machen.

Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 8.03.2021 erstellt.

Die Erklärung wurde auf Grundlage einer von der VAO GmbH 2021 durchgeführten Selbstbewertung mit Unterstützung ihrer Dienstleister in der Bestandsaufnahme erstellt.

Barrieren melden & Feedback

Sie möchten uns bestehende Barrieren mitteilen oder Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit erfragen? Für Ihr Feedback sowie alle weiteren Informationen sprechen Sie uns gerne per E-Mail an.

Wir werden Ihre Anfrage prüfen und Sie ehestmöglich kontaktieren.

Sämtliche Mitteilungen und Anregungen senden Sie uns bitte an barrierefreiheit@verkehrsauskunft.at und beschreiben Sie das Problem.

Kontakt:
Verkehrsauskunft Österreich
VAO GmbH
E-Mail: barrierefreiheit@verkehrsauskunft.at

Durchsetzungsverfahren

Bei nicht zufriedenstellenden Antworten aus oben genannter Kontaktmöglichkeit können Sie sich mittels Beschwerde an die Beschwerdestelle der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG) wenden. Die FFG nimmt über das [Kontaktformular der Beschwerdestelle](#) Beschwerden auf elektronischem Weg entgegen.

Die Beschwerden werden von der FFG dahingehend geprüft, ob sie sich auf Verstöße gegen die Vorgaben des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes, insbesondere Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, durch den Bund oder einer ihm zuordenbaren Einrichtung beziehen. Sofern die Beschwerde berechtigt ist, hat die FFG dem Bund oder den betroffenen Rechtsträgern Handlungsempfehlungen auszusprechen und Maßnahmen vorzuschlagen, die der Beseitigung der vorliegenden Mängel dienen.

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren:
(<https://www.g.at/barrierefreiheit/beschwerdestelle>)